

Kriegsgewinnsteuer.

* Als am 10. Juli dieses Jahres die Finanzminister der deutschen Einzelstaaten in Berlin eine Zusammenkunft gehabt hatten, verlaute hinterher, daß die Beratung auch einer kommenden Kriegsgewinnsteuer die Wege geebnet habe. An der Börse hatte die Ankündigung dieser Steuer nicht wenig dazu beigetragen, die Begeisterung für die Aktien der sogenannten Kriegswerte, in denen sich im freien Verkehr ein schwunghafter Handel entwickelt hatte, wenigstens vorübergehend zu dämpfen. Auch das gesamte Börsengeschäft litt unter der Ungewißheit, ob eine Kriegsgewinnsteuer kommen würde oder nicht.

Etwas klarer sah man dann schon im August, als Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich im Reichstage seine große Finanzrede gehalten und dabei auch die Kriegsgewinnsteuer gestreift hatte. Aus Helfferichs Mitteilungen ging damals hervor, daß die Finanzminister der deutschen Einzelstaaten über die Kriegsgewinnsteuer untereinander ein grundsätzliches Einverständnis erzielt hätten, daß die Angelegenheit aber noch einer genaueren Durcharbeitung bedürfe, und daß die Erhebung einer solchen Steuer erst nach dem Kriege stattfinden würde, da man erst an diesem Zeitpunkte würde übersehen können, wie sich die finanziellen Wirkungen des Krieges für die Betroffenen stellen werden. Jetzt hatte man also die Gewißheit, daß eine Kriegsgewinnsteuer kommt, wenn auch nicht sofort, so doch später.

Die Angelegenheit ist dann fortgesetzt Gegenstand der Erörterung gewesen, aus der soviel hervorging, daß, von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, fast überall eine Besteuerung der Kriegsgewinne für berechtigt erklärt wurde, und die Steuer selbst damit eine gewisse Vollständigkeit erlangte. Dazu kam, daß auch das Ausland bereits mit einer Besteuerung der Kriegsgewinne vorangegangen war, so u. a. Dänemark und Schweden. Auch England beabsichtigt, die Kriegsgewinne mit einer besonderen Steuer zu treffen.

In unserer heutigen Morgenausgabe haben wir nun bereits melden können, daß auch der deutsche Bundesrat die ihm vorgelegten Kriegsgewinnsteuer-Gesetzentwürfe angenommen hat. Von vornherein sei hierbei bemerkt, daß es sich vorläufig erst um vorbereitende Maßnahmen, noch nicht aber um das endgültige Kriegsgewinnsteuergesetz handelt. Um die geplante Kriegsgewinnsteuer sicherzustellen, wird Aktien-Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den sonstigen Erwerbszwecke verfolgenden juristischen Personen auferlegt, Sonderumlagen in Höhe von 50 Prozent der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne zu bilden, die getrennt von dem Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten sind. Auch die Reichsbank soll einer Kriegsgewinnbesteuerung unterworfen werden, doch wird diese angesichts der Sonderstellung dieses Instituts in einem besonderen Gesetzentwurf geregelt.

Aus den bekanntgegebenen vorläufigen Mitteilungen geht hervor, daß anscheinend alle von den vorstehend genannten Erwerbsgesellschaften erzielten Kriegsgewinne besteuert werden sollen, gleichgültig, ob sie hoch oder niedrig sind. Ueber den Begriff des Wortes „Kriegsgewinn“, der sehr dehnbar ist, sind nähere Angaben noch nicht gemacht worden. Eine einwandfreie Feststellung und Erfassung dieses Begriffs ist überhaupt eine steuertechnische Unmöglichkeit. Gerade bei den Industrie- und Handelsgesellschaften dürfte eine Sonderung der Gewinne nach Kriegsgewinnen und Nichtkriegsgewinnen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein. Als den Grundgedanken der beabsichtigten Steuer hat Helfferich am 21. August dieses Jahres im Reichstage den hingewiesen, daß alle, die während der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse ihrer Volksgenossen in der Lage waren, ihr Vermögen in erheblichem Umfange zu vermehren, auch imstande und verpflichtet sind, in höherem Maße als im Wege der gewöhnlichen Besteuerung zu den Kosten des Krieges beizutragen. Was heißt eine Vermehrung des Vermögens „in erheblichem Umfange“? Nach dieser Auslassung müßte man eigentlich annehmen, daß nicht alle Kriegsgewinne einer Besteuerung unterzogen werden sollen, sondern erst von einer bestimmten, noch näher zu bezeichnenden Summe an.

Wie es in der vorläufigen Mitteilung heißt, soll durch die den Erwerbsgesellschaften auferlegte Sonderumlage von 50 Prozent verhindert werden, daß die Mehrgewinne durch Verteilung an die Aktionäre und Gesellschaften der un-

mittelbaren Erfassung durch die geplante Steuer entzogen werden. Was soll nun mit den Gesellschaften geschehen, die ihre Mehrgewinne bereits an die Aktionäre zur Ausschüttung gebracht haben? Mehrgewinne brauchen aber nicht immer als Dividende an die Gesellschaften verteilt zu werden, man kann sie auch zu Abschreibungen, zur Beseitigung zweifelhafter Forderungen benutzen oder sie sonst auf irgendeine Weise verflechten. Auch hierüber wird man also nähere Bestimmungen abzuwarten haben. Eines geht aus den bekanntgegebenen Mitteilungen jedenfalls deutlich hervor, daß die vielfach gehegte Befürchtung, es könnten die den Erwerbsgesellschaften auferlegten Sonderumlagen in Höhe von 50 Prozent durch die geplante Kriegsgewinnsteuer voll in Anspruch genommen werden, nicht eintreten dürfte. Die Höhe der Steuer soll erst noch festgesetzt werden, und die Steuer selbst wird erst nach dem Kriege, jedenfalls nicht vor Ablauf des Jahres 1916, erhoben werden.

Nachdem das Deutsche Reich seine Kriegsausgaben bisher nur durch Anleihen gedeckt hat, deren Uebernahme für das Kapital kein Opfer bedeutete, deren Besitz vielmehr dem Inhaber eine ganze Reihe von Vorteilen auf Jahre hinaus sicherte, wird jetzt zur Bestreitung der Kriegslasten auch der Weg der Besteuerung beschritten. Der Umstand, daß mit der Besteuerung der Kriegsgewinne der Anfang gemacht werden soll, beweist, daß für unsere Finanzverwaltung auf diesem Wege die Gerechtigkeit der seitende Gesichtspunkt ist und sein wird.